

Thema	
Zeitgrenze	Der Mitarbeiter darf nicht mehr als 70 Arbeitstage/3 Monate als kurzfristig beschäftigte Aushilfe sozialversicherungsfrei arbeiten. Welche Grenze angewendet werden soll, dürfen Sie bzw. die Unternehmensleitung entscheiden. Bedenken Sie, dass Sie weitere kurzfristige Aushilfstätigkeiten im Laufe des Jahres ebenfalls berücksichtigen müssen. Eine Rückmeldung darüber erhalten Sie von der Minijob-Zentrale. Abgesehen davon sollten Sie sich aber auch eine Bestätigung des betreffenden Mitarbeiters über weitere Tätigkeiten geben lassen.
Mehrfachbeschäftigung	Von den anderen Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern sind nur die weiteren kurzfristigen Beschäftigungen im Kalenderjahr relevant und können zum Überschreiten der Zeitgrenze führen. Eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung oder eine geringfügig entlohnte Tätigkeit auf 556-€-Basis bei einem anderen Arbeitgeber sind kein sozialversicherungsrechtliches Problem.
Entgelt	Es gibt keine Entgeltgrenze. Der flächendeckende Mindestlohn von 12,82 € pro Stunde gilt (Stand 09/25) auch für kurzfristig beschäftigte Aushilfen, die älter als 18 Jahre sind und die nicht zuvor langzeitarbeitslos waren.
Keine Regelmäßigkeit, vor allem bei Rahmenarbeitsverträgen	Der Mitarbeiter darf seine Aushilfstätigkeit nicht regelmäßig ausüben. Vorsicht bei Rahmenverträgen von über einem Jahr. Diese ist nur unter ganz engen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Kurzfristigkeit und Sozialversicherungsfreiheit möglich.
Berufsmäßigkeit prüfen bei Mitarbeitern, die mehr als 556 € im Monat verdienen (Stand 09/25)	Der Mitarbeiter darf seinen Lebensunterhalt nicht hauptsächlich aus der kurzfristigen Beschäftigung bestreiten (wird bei einigen Personen von vornherein unterstellt). Bei allen Mitarbeitern, besonders aber bei denen aus dem Ausland, sollten Sie die Fragebögen zur Prüfung der Berufsmäßigkeit nutzen.
Pauschale Steuer	Sie können die Lohnsteuer nach individuellen Merkmalen abführen oder pauschal, wenn auch steuerlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt. Die Voraussetzungen für die lohnsteuerliche Kurzfristigkeit sind enger. Die Pauschalsteuer darf auf den Mitarbeiter abgewälzt werden, sodass für Ihr Unternehmen – abgesehen von den Umlagen und den Beiträgen zur Unfallversicherung – keine weiteren Kosten anfallen.

Lohnsteuer nach individuellen Merkmalen	Die Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) lohnt sich für den Mitarbeiter, wenn er maximal den Grundfreibetrag im Kalenderjahr verdient, weil er dann seine Lohnsteuer vollständig erstattet erhält. Rechnen Sie das mit dem Beschäftigten durch, wenn beide Alternativen möglich sind.
Abgaben, die auch für kurzfristige Beschäftigte anfallen	Für kurzfristig beschäftigte Aushilfen überweisen Sie Umlagen (U2 und Insolvenzgeldumlage immer, U1 eventuell). Das Entgelt ist beitragspflichtig zur Unfallversicherung.
Meldungen	Alle Meldungen fallen auch für kurzfristig Beschäftigte an: Anmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung und gegebenenfalls die Jahresmeldung. Ist Ihr Unternehmen sofortmeldepflichtig, müssen Sie diese Meldung auch für kurzfristig Beschäftigte erstatten.
Mitführungspflicht von Ausweisdokumenten nötig?	Arbeitnehmer müssen nur in bestimmten Branchen, wie dem Baugewerbe oder der Gastronomie, einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) mitführen, um Identitätsfeststellungen der Zollbehörden zu erleichtern und Schwarzarbeit zu bekämpfen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer schriftlich und nachweislich über diese Mitführungs- und Vorlagepflicht zu belehren. Bei einem Verstoß droht dem Arbeitnehmer ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro, und er darf nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Identität geklärt ist.